**Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben:**

**Antrag auf Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Einbau einer technischen Sicherungsanlage am BÜ 133 „Lambergweg“, Bahn-km 62,248 der Strecke 9203 von Ochtrup-Brechte nach Coevorden im Streckenabschnitt Neuenhaus – Coevorden**

Die Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Einbau einer technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang 133 „Lambergweg“, Bahn-km 62,248 der Strecke 9203 von Ochtrup-Brechte nach Coeverden in der Samtgemeinde Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Als Spezialvorschrift ist vorrangig § 14a Abs. 1 UVPG zu prüfen. Liegt ein Fall des § 14a Abs. 1 UVPG vor, so entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Danach entfällt die Pflicht durch Durchführung einer UVP soweit es sich um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 zum UVPG handelt und sie jeweils nur aus einer Einzelmaßnahme nach den Ziffern 1-7 von § 14a Abs. 1 UVPG handelt.

Bei einer technischen Sicherungsanlage mittels Einbaus einer Lichtzeichenanlage und Halbschranken handelt es sich um eine Bahnbetriebsanlage im Sinne von Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich des § 14a Abs. 1 UVPG damit eröffnet. Die Verbreiterung der Straße im Kreuzungsbereich um jeweils 25 m vor dem Bahnübergang auf 5,5 m ist aufgrund des geltenden Regelwerkes zwingend erforderlich und ist somit keine kombinierte Baumaßnahme. Sie ist, wie der Neubau des Betonschalthauses, vielmehr Teil der technischen Sicherungsanlage und bildet mit ihr eine Einzelmaßnahme.

Damit entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus anderen Vorschriften ergibt sich nichts Gegenteiliges.

Hannover, 17.01.2024 Blum